

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Planunterlagen des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 „Solarpark Nordwest“ der Stadt Einbeck, wurden in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 im Neuen Rathaus der Stadt Einbeck öffentlich ausgelegt. Des Weiteren wurden diese auf der Internetseite der planungsgruppe puche gmbh veröffentlicht und standen zudem auf der Homepage der Stadt Einbeck zum Download bereit. Außerdem waren die Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen am 05.12.2024 die Information zum Download der Planunterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Solarpark Nordwest“ der Stadt Einbeck mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.01.2025 digital zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Gandersheim
- Ilmebahn GmbH
- RBB Regionalbus Braunschweig
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- LGLN Katasteramt Göttingen
- LGLN Katasteramt Northeim
- TenneT TSO GmbH
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
- Stadtwerke Einbeck



- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, BS Süd
- Stadtentwässerung Einbeck
- Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Baumanagement Göttingen
- Finanzamt Bad Gandersheim
- Arbeitsamt Göttingen
- Industrie- und Handelskammer Hannover
- Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Polizeikommissariat Einbeck
- Polizeidienststelle Bad Gandersheim
- Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig
- Bischöfliches Generalvikariat
- Kirchenkreisamt Northeim
- Katholisches Pfarramt Einbeck
- Katholisches Pfarramt Bad Gandersheim
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Feuerwehrtechnische Zentrale Einbeck
- Einbeck Marketing GmbH
- Landvolk Northeim-Osterode, Kreisbauernverband e. V.
- Ev.-luth. Gesamtverband Einbeck
- Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)



Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Avacon Netz GmbH, 09.12.2024
- Nowega GmbH, 05.12.2024
- Ericsson Services GmbH, 05.12.2024
- Harzwasserwerke GmbH, 09.12.2024
- Leineverband, 10.12.2024
- TransnetBW GmbH, 10.12.2024
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13.12.2024
- EAM Netz GmbH, 12.12.2024
- Stadt Einbeck, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, 18.12.2024
- Gemeinde Kalefeld, 19.12.2024
- Bundespolizeidirektion Hannover, 20.12.2024
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, 13.01.2025
- Vodafone GmbH, 17.01.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.01.2025



Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Northeim, 21.01.2025	
1.1 Abfall- und Bodenschutz	
Zum oben genannten Vorentwurf bestehen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise (H) beachtet werden:	
1.1.1	
1. Für die vorgesehene Fläche ist kein Hinweis auf eine Altlast ausgewiesen. Allerdings sind Bodenverunreinigungen durch die gewerbliche Vornutzung der Fläche nicht grundsätzlich auszuschließen (Vornutzung als Containerumschlagplatz, Baustofflager, Brechanlage).	Zu 1.1.1 Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Gesetzliche Regelungen und Vorschriften sind im Betrieb zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.
1.1.2	
2. Sofern Rückbauarbeiten von Böden, von befestigten Stellflächen und Fahrwegen (insbesondere Asphaltflächen) erforderlich werden, wären die angefallenen Aushubmassen fachgerecht zu beprobieren, zu analysieren und nachweispflichtig zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei wäre der Landkreis Northeim als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde einzubinden (Herr Pulvermüller, Tel. 05551/708-184 oder auch apul-vermueller@landkreis-northeim.de) (§§ 6, 7, 9 KrWG [Kreislaufwirtschaftsgesetz]).	Zu 1.1.2 Die Errichtung der Photovoltaikmodule erfolgt voraussichtlich durch Ramm-pfosten. Ein Eingriff in den Boden wird dadurch so gering wie möglich gehalten. Darüber hinaus sind Zuwegungen zum Plangebiet bereits vorhanden und können genutzt werden. Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Etwaige Anträge sind bei den zuständigen Behörden zu stellen. Gesetzliche Regelungen und Vorschriften sind im Betrieb zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.1.3	
3. Weiterhin würden in der Stellungnahme zu dem Hauptentwurf des B-Plans erforderliche Schutzvorkehrungen für das Schutzgut Boden verlangt werden – insbesondere gegen Bodenverdichtung, z.B. festzulegende temporäre Fahrwege für die Montagefahrzeuge und die Nutzung bereits vorhandener Wege und Plätze als Baustellenflächen (§ 1, § 7 BBodSchG [Bundes-Bodenschutzgesetz] i.V.m. DIN 18915).	Zu 1.1.3 Die Errichtung der Photovoltaikmodule erfolgt voraussichtlich durch Ramm-pfosten. Ein Eingriff in den Boden wird dadurch so gering wie möglich gehalten. Darüber hinaus sind Zuwegungen zum Plangebiet bereits vorhanden und können genutzt werden. Die Belange des Bodens wurden im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan gemäß den Anforderungen des BauGB abgearbeitet. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.
1.1.4	
4. Ferner würde die Auflage gemacht werden, dass nach dem Nutzungsende der Anlage alle Anlagenbestandteile, insbesondere in den Boden einge-brachte Fundamente und Leitungen, zurück zu bauen sind (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB [Baugesetzbuch]).	Zu 1.1.4 Der gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorgeschriebene Rückbau nach Nut-zungsende betrifft nur Vorhaben im Außenbereich. Das Plangebiet soll mit einem Bebauungsplan überplant werden, sodass für das Vorhaben nicht der § 35 BauGB als Beurteilungsgrundlage gilt. Im Rahmen der Bauleitplanung bestehen keine Rechtsgrundlagen, den Rückbau von Anlagen festzusetzen. Im Durchführungsvertrag werden die Rückbaumodalitäten und etwaige Nachnutzungsaspekte zwischen Stadt und Vorhabenträger unter Berücksichtigung des § 179 BauGB gesichert. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.
1.2 Brandschutz	
Für das Gewerbegebiet [GE 1: GRZ 0,05 + 0,7; GE 2: GRZ 0,8] sind aus der Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes nachstehende Punkte zu beachten.	Zu 1.2



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Es wird auf die nachfolgenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge verwiesen.
1.2.1	
1. Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes „Solarpark Nordwest“ auf einer benötigten Fläche von ca. 4,79 ha muss in Abstimmung mit der Stadt Einbeck auch die Löschwasserversorgung nach § 2 NBrandSchG ¹ sichergestellt werden.	Zu 1.2.1 Die Angaben zur Brandschutzsicherheit betreffen in erster Linie die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.
1.2.2	
2. um die jederzeit ordnungsgemäß und ungehinderte Erreichbarkeit des Arealen für den Brandschutz erforderlichen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sicherzustellen, müssen mindestens zwei gegenüberliegende „Feuerwehrezufahrten“ von der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß den RiF-IfE ² vorhanden sein. Die Detailplanung ist mit dem Stadtbrandmeister Lachstädter abzustimmen. Die Tore in den Zufahrtsbereichen bzw. evtl. Zugangstüren müssen über die Feuerweherschließung Einbeck verfügen. Alternativ ist an den Zugängen die Installation eines Feuerweherschlüsseldepots (FSD) 1 mit der Feuerweherschließung Einbeck möglich.	Zu 1.2.2 Die Angaben zur Brandschutzsicherheit betreffen in erster Linie die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 589)

² Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBl. Nr. 37q/2012, S. 159)



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.2.3	
3. Werden Trafos bzw. Trafostationen auf dem Baugrundstück errichtet, gilt die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen. Daraus ergeben sich brandschutztechnische Anforderungen.	Zu 1.2.3 Die Angaben zur Brandschutzsicherheit betreffen in erster Linie die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.
1.2.4	
4. Im Bereich der v.g. Transformators ist eine Bewegungsfläche gemäß der RiFIFe für mindestens zwei Einsatzfahrzeuge vorzusehen, die ein unabhängiges Befahren ermöglichen.	Zu 1.2.4 Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die entsprechende Zuwegung zum Bereich der Trafostation berücksichtigt. Die Hinweise werden in o.g. zur Kenntnis genommen.
1.2.5	
5. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 in Abstimmung mit der Brandschutzprüferin / dem Brandschutzprüfer erforderlich. U.a., sind maßgebliche Anlagenkomponenten, die Leitungsführungen von den Modulen zu den Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens darzustellen.	Zu 1.2.5 Die Angaben zur Brandschutzsicherheit betreffen in erster Linie die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dienen sie der Kenntnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.
1.2.6	
6. In Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister ist nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage eine Ortsbegehung sowie Einweisung in die Anlagentechnik durchzuführen, sowie Schulungen zur Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen anzubieten.	Zu 1.2.6 Die Durchführung einer Ortsbegehung bei Inbetriebnahme der PV-Anlage betrifft in erster Linie die Ausführungsplanung und ist dort zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan dient sie der Kenntnis.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.
1.2.7	
7. Aus gegebenen Anlass sollte ein regelmäßiges Beweiden oder Mähen der Fläche erfolgen, um eine Minimierung eines möglichen Vegetationsbrandrisikos vorzubeugen (i. d. R 2 x p. a.).	Zu 1.2.7 Das Plangebiet ist bereits vollständig versiegelt. Ein Brandrisiko durch Vegetation besteht unter den jetzigen Gegebenheiten nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.3 Regionalplanung und Raumordnung	
Aus Sicht der Regionalplanung und Raumordnung bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Aufgrund der Vornutzung und fehlenden geplanten Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in der RROP-Neuaufstellung kann sich die geplante Nutzung zugunsten Erneuerbarer Energien gegenüber dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RROP 2006 auf der Fläche durchsetzen.	Zu 1.3 Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4 Wasserwirtschaft	
1.4.1 Anlagen am Gewässer / ÜSG	
Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartende Zufahrtswege über Gräben (Gräben sind nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) Gewässer III. Ordnung) geschaffen/erweitert werden, so ist Folgendes zu beachten: Für gegebenenfalls erforderliche Grabenverrohrungen sind wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Zu 1.4.1 Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Etwaige Anträge sind bei den zuständigen Behörden zu stellen. Gesetzliche Regelungen und Vorschriften sind im Betrieb zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung)) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im/am Gewässer gemäß § 57 NWG. Auskunft erteilt Ihnen Herr Schley, Tel.: 05551 708-787 und jschley@landkreis-northeim.de. Antragsunterlagen sind unter www.landkreis-northeim.de ☐ Bauen und Umwelt ☐ Untere Wasserbehörde ☐ Bauliche Anlagen an oberirdischen Gewässern herunter zu laden. Kreuzungen oder Parallelverläufe von unter anderem Kabelleitungen der Solaranlagen mit Gewässern, auch mit nicht ganzjährig wasserführenden Gräben, sind gemäß § 57 NWG genehmigungsbedürftig.	
1.4.2 Grundwasser	
Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim –Untere Wasserbehörde– einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§49 Abs.1 WHG). Wird dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG). Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Bei Stilllegung bzw. Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche im Boden und Untergrund befindlichen Anlagenteile (z. B. Fundamente, Kabel etc.) vollständig zu entfernen.	Zu 1.4.2 Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Etwaige Anträge sind bei den zuständigen Behörden zu stellen. Gesetzliche Regelungen und Vorschriften sind im Betrieb zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.4.3 Abwasser	
Es ist zu gewährleisten, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und nicht über sich mit der Zeit bildende Abfluss-, Erosionsrinnen auf Nachbargrundstücke fließt (§ 37 WHG).	Zu 1.4.3 Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück unterhalb der PV-Module zur Versickerung kommt. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen
1.4.4 AwSV – Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)	
Sofern beim Betrieb der Trafostation mit Kraft- und Schmierstoffen, Ölen, Estern oder anderen wassergefährdeten Stoffe umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden, verweise ich auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Anzeigepflicht gilt für prüfpflichtige Anlagen § 40 AwSV. (A) Sollten PV-Anlagen gereinigt werden, ist das Abwasser aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.	Zu 1.4.4 Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung. In der Bauleitplanung dienen sie der Kenntnisnahme. Sie werden dem Vorhaben- bzw. Erschließungsträger weitergeleitet.
1.5 Naturschutz	
Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn Umweltbericht und artenschutzrechtliches Fachgutachten vorliegen. Bei Entfernung der Heckenstruktur für die permanente Zuwegung sind Ersatzmaßnahmen einzuplanen. Der Verlust von Lebensraum stark gefährdeter u.a. Vogelarten muss ausgeglichen werden; denkbar wäre hier bspw. das Anbringen von geeigneten Nisthilfen sowie Ersatzpflanzungen.	Zu 1.5 Es wird hinsichtlich des Umweltberichtes und Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung darauf hingewiesen, dass die Vorentwurfsunterlagen, die für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren genutzt wurden, auch eine Ersteinschätzung (Umweltbericht Stufe 1) enthielten. Im Rahmen des ersten Beteiligungsschritts gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Be-

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	lange zur Äußerung aufgefordert worden, auch hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Leider ist eine Äußerung seitens des Landkreises nicht erfolgt. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass ein abschließender Umweltbericht nicht notwendig ist, um von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Rückmeldungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erhalten zu können. Die Anmerkung, dass erst nach Vorlage eines vollständigen Umweltberichts eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird, wird als nicht zielführend und nicht ausreichend betrachtet. Die Stellungnahme wird in o.g. Weise bewertet.
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.12.2024	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort	Zu 2 Im weiteren Planungsverfahren erfolgt durch den Projektentwickler ein Antrag auf Kampfmittelauswertung. Sofern die Ergebnisse im Zuge des Bauleitplanverfahren vorliegen, werden diese als Hinweise in die Unterlagen eingestellt. Die Hinweise dienen im Rahmen der Bauleitplanung der Kenntnisnahme.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 21.01.2025	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
3.1 Baugrund	
Im Untergrund des Planungsgebietes sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und	Zu 3.1



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im Planungsbereich und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Planungsgebiet formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen der geplanten Photovoltaikanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise dienen der Kenntnisnahme. Zur Beachtung bei der weiteren Planung und Realisierung erfolgt ein gesonderter Hinweis in der Begründung. Aus Gründen der Informationspflicht werden die gegebenen Hinweise in die Begründung des Bebauungsplanes im Kapitel „Hinweise aus Sicht der Fachplanung“ aufgenommen.
3.2 Boden	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb	Zu 3.2

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in	Die Belange des Bodens wurden im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan gemäß den Anforderungen des BauGB abgearbeitet. Das Plangebiet weist gem. NIBIS Kartenserver keine Bodenfruchtbarkeit auf, da bereits eine nahezu vollständige Versiegelung des Plangebietes durch die aktuelle Nutzung vorliegt. Insofern werden keine fruchtbaren Böden durch die Planung beansprucht. Dies bestätigt der vorliegende Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Northeim durch Ausweisung des Plangebietes innerhalb der Siedlungsflächen der Stadt Einbeck. Eine Rückbauverpflichtung vor dem Hintergrund einer nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung ergeht aus den o.g. Gründen ebenfalls nicht. Im Rahmen der Bauleitplanung bestehen keine Rechtsgrundlagen, den Rückbau von Anlagen festzusetzen. Im Durchführungsvertrag werden die die Rückbaumodalitäten und etwaige Nachnutzungsaspekte zwischen Stadt und Vorhabenträger unter Berücksichtigung des § 179 BauGB gesichert. Die Hinweise werden in o.g. Weise zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung. Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht. Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.	
3.3 Hinweise	



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Zu 3.3 In Bezug auf das Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen wurde der NIBIS Kartenserver berücksichtigt. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge konnten im Plangebiet nicht identifiziert werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einbeck, den

